

2. eine Entschlußfassung für einen ungesetzlichen Grenzübertritt zwar vorliegt, von der betreffenden Person jedoch noch keine Handlungen begangen wurden, die den Straftatbestand des § 213 StGB verletzen;
3. In Einzelfällen wird auch bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Handlungen unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend § 25 StGB die Durchführung von Aussprachen oder Befragungen und die Einleitung von gesellschaftlichen Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen möglich sein;
4. andere Hinweise zu beabsichtigtem, geplantem oder vorbereitetem ungesetzlichen Verlassen vorliegen und - wie auch bei dem bisher Genannten, keine verfestigte feindliche oder negative Einstellung vorliegt, besonders bei Kindern und Jugendlichen (bei Letzteren in der Regel im Zusammenhang mit deren Erziehungsträgern).

Es sind weitere Maßnahmen notwendig, die im Zusammenhang mit Vorbeugungsgesprächen durchzuführen sind, wie:

- die Trennung von Liebesverhältnissen und anderen Kontakten in das nichtsozialistische Ausland durch den Einsatz von IM und andere geeignete operative Maßnahmen;
- die Feststellung der Reaktion der betreffenden Person auf das Vorbeugungsgespräch;  
(Einsatz von IM bzw. die Nutzung der Möglichkeiten von Fachabteilungen 26 oder M).